



3003 Bern, 7. Mai 2013

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich AG

betreffend

### **Verlängerung der Nutzungsdauer für die provisorischen Betriebsräume beim Dock B (Änderung der Plangenehmigung vom 5. November 2008)**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 25. Juni 2008 hatte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für provisorische Betriebsräume eingereicht, da wegen des Umbaus des Fingerdocks B Übergangslösungen für die Betriebsräume, die unter diesem Dock angesiedelt waren, erforderlich würden. An zwei verschiedenen Standorten (Standort Areal 102, Tor 101 und Standort Gebäude A4 vor HT-Zentrale) sollten aus vorfabrizierten Container-Elementen Ersatzräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Dabei war die Nutzung für die Zeit ab der Einführung des Flughafenbetriebs gemäss dem Schengen-Abkommen bis zur Inbetriebnahme des umgebauten Fingerdocks B (ca. Ende 2010) vorgesehen.
2. Am 5. November 2008<sup>1</sup> genehmigte das UVK das Gesuch und verfügte mit der Auflage unter Ziff. C.2.1.3, dass die Provisorien sowie allfällige Werkleitungen nach der Inbetriebnahme des umgebauten Dock B vollständig zurückzubauen seien.

---

<sup>1</sup> Plangenehmigung «Provisorien für Betriebsräume beim Dock B»

3. Am 15. Juni 2012 (Eingangsdatum) reichte die FZAG beim BAZL zu Händen des UVEK ein Gesuch um Verlängerung der Nutzungsdauer für die provisorischen Betriebsräume ein, in dem sie beantragte, die Ziffer C.1.2.3 der erwähnten Plangenehmigung sei wie folgt abzuändern:
- Die Provisorien sowie allfällige Werkleitungen seien nach Beendigung der bis Ende Dezember 2016 verlängerten Nutzungsdauer vollständig zurückzubauen. Beim Rückbau der Werkleitungen seien die entsprechenden Weisungen der einzelnen Werkträger, insbesondere auch über die Art und Weise und den Umfang der Leitungsrückbauten bzw. Stilllegungen massgebend;
  - alternativ könne beim BAZL bis am 30. Juni 2016 ein Plangenehmigungsgesuch für die definitive Bewilligung der Bauten eingereicht werden.
4. Die FZAG begründete den Antrag wie folgt: «Seit 2008 sind die Anzahl der flugbetriebsbezogenen Unternehmen und der Raumbedarf der am Flughafenkopf tätigen Firmen stetig gewachsen, so dass die im neuen Dock B vorhandenen Flächen bereits nicht mehr ausreichen, um allen Unternehmen die notwendigen Betriebsräume zur Verfügung stellen zu können. Der Bedarf zur Weiternutzung der Provisorien ist damit einerseits auf die Diversifizierung und das Wachstum der am Flughafen ansässigen Unternehmen zurückzuführen und andererseits auf die Liberalisierung der Bodenabfertigung. So braucht nicht nur der neue, vierte Abfertiger (Avia Partner) am Flughafen zusätzliche Betriebsräume, sondern auch einzelne bereits ansässige Firmen, welche – wie z. B. die Swiss mit der Line-Maintenance oder Dnata mit der Reinigung – neue Tätigkeiten übernommen haben. Die FZAG ist sich bewusst, dass das Gesuch um Verlängerung der Nutzungsdauer der Provisorien vor Inbetriebnahme des Dock B hätte eingereicht werden müssen. Es wurde jedoch zuerst versucht, die Raumbedürfnisse der Abfertiger mittels Verschiebungen der einzelnen Mieter vom Dock B ins Dock A und umgekehrt zu erfüllen. Heute müssen wir jedoch feststellen, dass die vorhandenen Raumbedürfnisse für Betriebsräume mit der bestehenden und neu erstellten Infrastruktur bereits nicht mehr erfüllt werden können. Sollte die heutige Situation mittelfristig anhalten, wird der Flughafen diese Raumbedürfnisse erst mit der Erstellung einer zusätzlichen Flughafeninfrastrukturbaute am Flughafenkopf vollständig abdecken können. Aus diesen Gründen beantragen wir die Verlängerung der Nutzungsdauer der bereits erstellten Provisorien um fünf Jahre bis Ende 2016.»
5. Da das Vorhaben als Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL<sup>2</sup> gilt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>3</sup> das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für die Änderung der verfügbaren Auflagen zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrenslleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Das BAZL entschied, für das Vorhaben sei ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen und hörte dazu am 18. Juni 2012 den Kanton Zürich an.

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

<sup>3</sup> Luftfahrtgesetz (LFG); SR 748.0

6. Am 26. Juli 2012 stellte das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender angehörter Fachstellen zu:
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 4.7.2012;
  - Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 26.6.2012;
  - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 11.7.2012;
  - Schutz und Rettung Zürich (SRZ), Einsatzunterstützung Flughafen Zürich, vom 10.07.2012;
  - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 25.7.2012.

Das AfV unterstützt die in den Stellungnahmen gestellten Anträge ohne eigene zu formulieren.

7. Weder die Zollverwaltung noch die Kantonspolizei haben Einwände gegen die beantragte Verlängerung; sie verweisen lediglich auf ihre Anträge, die sie im Rahmen der Anhörung für die provisorischen Betriebsräume gemacht hatten, bzw. auf die entsprechenden Auflagen in der Verfügung vom 8. November 2008.

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme fest, der Verlängerung könne nur zugestimmt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt seien:

- Die geltenden Wärmedämm- und Schallschutzvorschriften müssten eingehalten werden (Nachweise erforderlich); und
- die feuerpolizeilichen Vorschriften müssten eingehalten werden (Kontrollgang erforderlich, sich aus diesem ergebende Auflagen seien umzusetzen).

Das AWA hielt fest, es habe beim Provisorium für den Rundfahrtenbetrieb am 11. September 2009 die arbeitsrechtliche Abnahme durchgeführt und in Ziffer 3 seines Bestätigungsschreibens dazu Folgendes ausgeführt:

- Die Arbeitnehmer klagten über grosse Wärme im Sommer und Kälte im Winter. Werden das Provisorium länger als drei Jahre betrieben, seien Massnahmen zur Verbesserung des Arbeitsplatzklimas zu treffen (Auflage 9, Auflagen zum Arbeitnehmerschutz Lf-Nr. 186335 vom 11. September 2008). Hinweise zu den Anforderungen fänden sich in Art. 16 ArGV3.
- In der Vollzugsmeldung der FZAG vom 8. Dezember 2009 sei die Auflagenerfüllung der besagten Ziffer 3 wie folgt bestätigt worden: Eine erneute Beurteilung erfolge im Jahr 2011, falls die Räume noch immer benutzt würden;
- Das AWA sei bis zum Datum seiner Stellungnahmen (d. h. Juli 2012) nicht in Kenntnis über die Resultate einer erneuten Beurteilung. Falls nach dem 8. Dezember 2009 keine erneute Beurteilung des Raumklimas durchgeführt worden sei, müsse innerhalb von drei Monaten nach Erlangen der Rechtskraft der Plangenehmigung des UVEK zur Verlängerung der Nutzung der provisorischen Betriebsräume eine erneute Beurteilung des Raumklimas durch den Betrieb durchgeführt werden und das AWA sei zeitnah über das Resultat der oben genannten Beurteilung in Kenntnis zu setzen.
- Allfällige aus der Beurteilung resultierende Massnahmen zur Verbesserung des Raumklimas seien durch die Flughafen Zürich AG umgehend umzusetzen.

8. Anlässlich der VPK<sup>4</sup>-Sitzung vom 16. August 2012 hielt das BAZL fest, eine Verlängerung der Nutzungsdauer um fünf Jahre sei nicht möglich, da das nicht mehr dem provisorischen Charakter der Nutzung entspreche. Für eine definitive Nutzung der Container müssten diese die gesetzlichen Anforderungen an Wärmedämmung und Schallschutz sowie nach dem Arbeitsrecht erfüllen. Falls die FZAG die Container entsprechend nachrüste, stehe es ihr frei, ein Plangenehmigungsgesuch für eine dauerhafte Baute einzureichen.
9. Aufgrund dieser Beurteilung reichte die FZAG am 11. April 2013 (Eingang BAZL) ein Gesuch ein, mit dem sie die Verlängerung der Nutzung der provisorischen Container bis Ende 2013, d. h. um drei statt der ursprünglichen fünf Jahre, beantragte.
10. An der VPK-Sitzung vom 18. April 2013 erklärte sich die Stadt Kloten mit einer maximalen Verlängerung der Betriebszeit für die Container um drei Jahre, d. h. bis spätestens 31. Dezember 2014 einverstanden, ohne auf die Nachrüstung der Container zu bestehen. Das AWA verwies auf seine Stellungnahme vom 4. Juli 2012. Die dort gestellten Anträge stützen sich auf die Bestimmungen des Arbeitsrechts und erscheinen zweckmässig. Da seither aber bereits wieder fast ein Jahr vergangen ist, rechtfertigt es sich, die Fristen zu kürzen bzw. zu präzisieren.
11. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass
  - eine einmalige Verlängerung der Betriebszeit der Container bis zum 31. Dezember 2014 gewährt, diese Frist aber nicht mehr erstreckt werden kann;
  - die Weiterbenützung nach dem 31. Dezember 2014 nicht zulässig ist und die Container bis spätestens Ende März 2015 zu entfernen sind;
  - die Anträge des AWA aus seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2012 als Auflagen zu übernehmen und wie folgt zu präzisieren sind: Innerhalb eines Monats nach Erlangen der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung hat die FZAG eine erneute Beurteilung des Raumklimas durch den Betreiber der Container zu veranlassen, das AWA ist innert drei Wochen über das Resultat der Beurteilung in Kenntnis zu setzen und allfällige aus dieser resultierende Massnahmen zur Verbesserung des Raumklimas sind durch die FZAG umgehend umzusetzen.
12. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>5</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
13. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AWEL, dem BAFU sowie dem kantonalen Amt für Verkehr des Kanton Zürich (AfV) zugestellt (mit normaler Post).

---

<sup>4</sup> VPK: Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>5</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Die Nutzung der provisorischen Container an den beiden Standorten (Areal 102, Tor 101 und Gebäude A4 vor HT-Zentrale) wird bis zum 31. Dezember 2014 verlängert; diese Frist kann nicht erstreckt werden.
2. Die Container sind bis spätestens Ende März 2015 zu entfernen.
3. Auflagen
  - 3.1 Innerhalb eines Monats nach Erlangen der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung hat die FZAG eine erneute Beurteilung des Raumklimas durch den Betreiber der Container zu veranlassen.
  - 3.2 Das AWA ist innert drei Wochen über das Resultat der Beurteilung in Kenntnis zu setzen und allfällige aus der Beurteilung resultierende Massnahmen zur Verbesserung des Raumklimas sind durch die FZAG umgehend umzusetzen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
5. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich
6. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
  - Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
  - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich;
  - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Postfach, 8090 Zürich;
  - Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich Flughafen, 8058 Zürich;
  - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
  - Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
  - Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten;

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon  
Stellvertretende Generalsekretärin

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.